

Ich habe mich hiermit über den Reisebetrieb — nothgedrungen offen und loyal ausgesprochen und habe keine Scheu vor weitem Anfechtungen: nur bitte ich, daß man sich, wie ich es thue, dabei nenne, da ich im Voraus jeden verkappten Angriff für eine Feigheit erklären müßte. Uebrigens empfehle ich dabei mehr Besonnenheit und Ueberlegung als sie mein diesmaliger Hr. Gegner gezeigt hat.

Weimar, den 25. Dec. 1841.

B. F. Voigt.

#### Verbotene Bücher in Verlagskatalogen.

Vor einiger Zeit wunderte sich Jemand in der Pressezeitung und fand es wahrhaft spaßhaft, daß in einem Verlags-Cataloge der Titel eines Buches aufgeführt sei mit der Bemerkung „verboten und confiscirt“. Die Redaction der süddeutschen Buchhändlerzeitung theilt diese Verwunderung, findet diesen Umstand ebenfalls sehr spaßhaft und macht die Bemerkung, daß also ein verbotenes Buch mit dem Impri-matur der Censur zum Verkaufe ausgebaut werden könne. Die Redactionen beider Zeitschriften beweisen dadurch, daß sie in gewissen Punkten sehr einseitig sein können und in so fern sie eine Sache, die vollkommen in der Ordnung ist, belachen, setzen sie sich einem gerechten Tadel aus. Verlags-Cataloge sollen zunächst nicht ein Ankündigungsmittel sein, sondern sie sollen dem Sortimentshändler zum Nachschlagen dienen, sie sollen die Quellen abgeben, aus denen die Herausgeber allgemeiner Bücher-Verzeichnisse schöpfen können: Sie sind somit das Material für solche, die sich mit Literatur überhaupt und mit Literaturgeschichte insbesondere beschäftigen. In die Verlags-Cataloge soll demnach alles aufgenommen werden, was der Literatur angehört. Wie man in dergleichen Catalogen solche Artikel noch aufführt, die bereits vergriffen worden sind und mit dem Worte „fehlt“ bezeichnet, ebenso gehören verbotene Bücher in die Verlags-Cataloge, denn durch ein Verbot und die Confiscation eines Buches von Seite einer Press-Polizei-Behörde oder des Bundestages kann ein solches Buch wohl vom literarischen Markte, nicht aber aus der Literatur verschwinden.

Georg Wigand.

#### Berichtigung.

Unterm 18. Novbr. fordern die Hrn. Griesinger u. Co. mich brieflich auf, meinen Aufsatz im Börsenblatt No. 96 dahin zu berichtigen, daß Hr. Schröder 10 Expl. Gasthof-Lexicon für sich allein bestellt und die Nachnahme von 13½ Thlr. dafür gewesen sei. Indem ich dies nun hier thue, sei noch hinzugefügt, daß dies in der Sache nichts ändert, der Sortimentbuchhandel hört hier auf, weil die Hrn. Verleger mit meinen Kunden die Geschäfte selbst abmachen und mich als bloßen Spediteur mit einer Provision (eigner Ausdruck der Hrn. G. u. C.) abspesen, den Buchhändler-Rabatt mir aber dadurch entziehen. Als ich durch meinen Lehrling Hrn. Schröder wegen Einlösung jenes Pakets befragen ließ, hieß es: man wisse sich nicht zu erinnern, so viel bestellt zu haben, ich solle nicht einlösen, man erwarte übrigens die Bestellung durch den Ortsbuchhändler, durch den man Circulare ic.

erhalten. Alles dies hätten die Hrn. G. u. C. vermieden, hätten dieselben den graden Geschäftsweg gewählt; übrigens kann ich aber nicht umhin, die ehrenhafte Gesinnung, die sich in deren Brief vom 18. Novbr. ausspricht, anzuerkennen und dürfte demnach vorliegender Mißgriff mehr Irrthum als Absicht zu schaden sein.

Anclam, 11. Decbr. 1841.

W. Dieze.

#### Auszeichnung!

In der allgemeinen Industrie-Ausstellung für Oberösterreich und Steyermark wurde in der Hauptversammlung zu Gräg am 9. Sept. v. J. dem Buchdruckerei- u. Schriftgießerei-Inhaber Friedrich und Alexander Eulich für ausgezeichnete typische Erzeugnisse die goldene Medaille mit einem Diplome zuerkannt. Die Vertheilung fand am 1. Dec. durch Se. kais. Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Johann in Steyr statt.

#### Mannigfaltiges.

Die Leipziger Zeitung meldet aus Köln vom 25. Dezbr.: „Aus Berlin ist hier die amtliche Anzeige eingetroffen, daß der gesammte Verlag von Hoffmann & Campe in Hamburg fortan in unserm Staate nicht debitirt werden darf. Man sah dieser Maßregel, welcher dem Vernehmen nach ähnliche Verbote anderer deutschen Regierungen folgen werden, schon seit einiger Zeit entgegen.“

In Berlin wurde verboten und von der Polizei mit Beschlage belegt: Die Posaune des jüngsten Gerichts über Hegel, den Atheisten und Antichristen. Ein Ultimatum. Leipzig 1841, Otto Wigand.

Börse in Leipzig		Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
am 3. Januar 1842.		Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Im Vierzehnthaler-Fuß.				
Amsterdam . . . . .	139½	—	138½	—
Augsburg . . . . .	102½	—	—	—
Berlin . . . . .	—	99½	—	—
Bremen . . . . .	108	—	—	—
Breslau . . . . .	99½	—	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	101½	—	—	—
Hamburg . . . . .	149½	—	148½	—
London . . . . .	—	—	—	6, 20
Paris . . . . .	79½	—	—	78½
Wien . . . . .	103½	—	—	—

Louis'd'or 8½, Holl. Duc. 5, Kais. Duc. 5, Bresl. Duc. 5, Pafl. Duc. 4½, Conv.-Species u. Gulden 3½, Conv.-Zehn. u. Zwanzig. Kr. 3½.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Martie.